

Ihr Weg zur amtlichen Fischerkarte für das Bundesland Niederösterreich



Möglichkeit 1: Fischerkurs und Fischerprüfung

Für die Erlangung einer Fischerkarte für das Bundesland Niederösterreich ist die fischereifachliche Eignung nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer vom NÖ Landesfischereiverband ausgestellten Bescheinigung über den Besuch eines „Fischerkurses“ und der Fischerprüfung zu erbringen. Der Fischerkurs dauert vier Stunden und wird mit einer Prüfung (multiple choice) abgeschlossen.

Obwohl gesetzlich normiert ist, dass Unmündige (bis zum 14. Lebensjahr) ohne Fischerkarte, allerdings nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person, die eine gültige Fischerkarte besitzt, die Fischerei ausüben dürfen, ist ein Kursbesuch bereits ab dem vollendeten 10. Lebensjahr möglich.

Wichtig: Die Anmeldung zum Fischerkurs muss schriftlich erfolgen. Ein entsprechendes Anmeldeformular und die nächsten Kurstermine finden Sie auch auf dieser Website (www.noe-lfv.at)

Möglichkeit 2: Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder gleichwertigen Ausbildung

Gemäß § 14 Abs. 3 des NÖ Fischereigesetzes 2001 gilt der Nachweis auch als erbracht durch den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder die Absolvierung einer gleichwertigen Ausbildung (Kurs und Prüfung) in einem anderen Land.

Sofern Sie die Voraussetzungen durch Vorlage von entsprechenden Dokumenten erbringen können, finden Sie auf www.noe-lfv.at unter **Anträge und Formulare** entsprechende Antragsformulare.

Wichtig: Das entsprechende Antragsformular muss unter Beilage aller für die Überprüfung notwendigen Unterlagen an die Geschäftsstelle des NÖ Landesfischereiverbandes gesandt werden.

Falls Sie keine Möglichkeit zum Ausdrucken von Formularen haben, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des NÖ Landesfischereiverbandes, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten unter der **Servicenummer 02742/72968** oder per **E-Mail:** fisch@noe-lfv.at

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.